



Zl. 062-2,-3/2022

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 27. September 2022 über die Zuerkennung von Ehrungen.

### § 1

#### Allgemeines

Gemäß § 17 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, können Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben, durch folgende Ehrungen ausgezeichnet werden:

- a) Ernennung zum Ehrenbürger der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ
- b) Verleihung des Ehrenringes der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ
- c) Verleihung der Goldenen Ehrennadel der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ
- d) Verleihung der Silbernen Ehrennadel der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ
- e) Verleihung des Ehrenzeichens der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ.

### § 2

#### Ernennung zum Ehrenbürger

Der Gemeinderat kann Personen, die sich im Sinne des § 1 besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ernennen.

### § 3

#### Verleihung des Ehrenringes

Der Gemeinderat kann für hervorragende Leistungen und Verdienste, die der Stadt Zwettl zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, den „Ehrenring der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ“ verleihen. Der Ehrenring ist aus Gold und trägt eine rund-ovale Onyxplatte, auf der sich das Stadtwappen befindet.

### § 4

#### Verleihung der Ehrennadel

Der Gemeinderat kann für besondere Verdienste, insbesondere für eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der Gemeinde, je nach dem Grad dieser Verdienste, die „Goldene Ehrennadel der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ“ (= höherer Grad) oder die „Silberne Ehrennadel der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ“ (= niedrigerer Grad) verleihen. Die Ehrennadel stellt eine verkleinerte Nachbildung des Stadtsiegels aus dem Jahre 1449 dar. Sie hat einen Durchmesser von 17 mm.

Für die Verleihung dieser Auszeichnung an Gemeindefunktionäre gilt Folgendes:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystems wie folgt bewertet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird ein Punkt vergeben.

2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in einer zusätzlichen Funktion wie insbesondere als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister, Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses, Vorsitzende(r) des Ausschusses der Zwettler Bürgerstiftung oder als Klubsprecher(in) eines Gemeinderatsklubs im Sinne von § 19 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 werden zwei Punkte vergeben.

3. Sollte mit dem Ende einer Funktionsperiode des Gemeinderates ein volles Jahr noch nicht zur Gänze erreicht sein, wird dieses Jahr trotzdem als volles Jahr bewertet.

4. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammenzurechnen.

Voraussetzung für die Verleihung der Silbernen Ehrennadel ist die Anrechnung von mindestens fünfzehn Bewertungspunkten, für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel jedoch von mindestens zwanzig Bewertungspunkten.

Sollte eine solche Auszeichnung an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so ist eine gleichartige Ehrung nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung erfolgt erst nach dem Ausscheiden des Auszuzeichnenden aus dem Gemeinderat.

## § 5

### Verleihung des Ehrenzeichens

Der Gemeinderat kann Personen für hervorragende, insbesondere ehrenamtliche oder im allgemeinen Wohl gelegene Leistungen oder für sonstige besondere Verdienste, die der Gemeinde zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, das „Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ“ verleihen. Das Ehrenzeichen besteht aus dem Wappenschild des Stadtwappens, umgeben von einem Lorbeerkranz, und ist aus Silber.

Das Ehrenzeichen wird in folgenden Kategorien bzw. Bereichen verliehen:

1. Kultur,
2. Soziales,
3. Sport,
4. Wirtschaft,
5. Umwelt und Nachhaltigkeit.

## § 6

### Vorberatung, Antragstellung, Beschlussfassung

Die Zuerkennung der vorstehenden Ehrungen erfolgt nach Vorberatung und Antragstellung durch den zuständigen Gemeinderatsausschuss und durch den Stadtrat mit Beschluss des Gemeinderates.

Für die Zuerkennung einer Ehrung bedarf es gemäß § 17 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses.

## § 7

### Verleihungsurkunde

Mit jeder der vorgenannten Ehrungen ist die Überreichung einer Verleihungsurkunde verbunden, welche Folgendes zu enthalten hat:

Den Vor- und Zunamen des Geehrten, den Grund der Ehrung, die Art der Ehrung und den Tag der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Die Urkunden über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenringes sind von sämtlichen Mitgliedern des Gemeinderates zu fertigen, die Urkunden über die Verleihung der Goldenen und Silbernen Ehrennadel und des Ehrenzeichens vom Bürgermeister und Vizebürgermeister.

## § 8

### Form der Verleihung

Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bzw. Überreichung des Ehrenringes, der Ehrennadel und des Ehrenzeichens erfolgen in feierlicher Form.

## § 9

### Eigentum, Tragerecht, Aberkennung

Die ausgezeichnete Person ist berechtigt, eine der jeweiligen Ehrung entsprechende Bezeichnung (etwa Ehrenbürger der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, Träger des Ehrenringes der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ etc.) zu führen und verliehene Ehrenzeichen in angemessener Weise zu tragen. Andere Vorrechte sind mit Ehrungen durch die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ nicht verbunden.

Der Ehrenring, die Ehrennadel bzw. das Ehrenzeichen sind Eigentum des Geehrten und dürfen jeweils nur von diesem getragen werden.

Nach dem Tod des Geehrten geht das Eigentum auf die Erben über, nicht jedoch das Tragerecht. Sollten die Erben die vorgenannten Ehrenzeichen veräußern wollen, so haben sie sie der Gemeinde zum Kauf anzubieten.

Die vorgenannten Ehrenzeichen sind zurückzustellen:

- a) im Falle der Aberkennung der Ehrung gemäß § 17 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung 1973,
- b) im Falle des Verzichtes durch den Geehrten.

Ehrungen können von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ gemäß § 17 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung 1973 aberkannt werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die der Ehrung entgegengestanden wären oder die geehrte Person ein Verhalten setzt, das der Ehrung entgegensteht. Die Ehrung gilt als aberkannt, wenn der Geehrte vom Wahlrecht nach § 19 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, ausgeschlossen ist.

Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person kann eine Aberkennung erfolgen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die der Ehrung entgegengestanden wären. Eine Verpflichtung zur Rückgabe eines empfangenen Ehrenzeichens durch die Erben ist damit nicht verbunden.

Die Aberkennung bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses.

Falls die vorgenannten Ehrenzeichen in Verlust geraten, kann der Geehrte eine Zweitausfertigung gegen Ersatz der Herstellungskosten beantragen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister  
LAbg. ÖkR Franz Mold



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) bzw. [www.zwettl.gv.at/amtssignatur](http://www.zwettl.gv.at/amtssignatur)

Signatur aufgebracht von Irene Loimayer, 03.10.2022 16:12:54